

die Fangart verboten, die in einem andern erlaubt ist³⁹⁾. Verschieden ist Art und Zahl der zugestandenen Werkzeuge. Zudem wird mit der Fangart in sinngemäßer Weise häufig kombiniert die Stellung des Fischenden zum Wasser: er fischt ins Wasser watend, gelegentlich mit genauer Regelung⁴⁰⁾, oder mit einem Fuß im Wasser, mit dem anderen auf dem Land⁴¹⁾, oder nur vom Lande aus, „über Land“⁴²⁾ bis zu dem kleinlichen österreichischen Weistum, das den Besitz von Wasserstiefeln verbietet⁴³⁾. Jenseits aller Variationen ist aber die häufigste Beschränkung diejenige, welche den im Herrenwasser mitfischenden Mann auf die Handgeräte verweist, bei besonders hartem Bannrecht auf die Hand selbst⁴⁴⁾, sonst auf die mit Hand geführte Schnur an der Rute und auf die Handnetze, Hamen und Beren, wobei Angel und Netz miteinander oder eines ohne das andere genannt werden können.

Nehmen wir aus der Menge der Belege uns weniger berührende Stellen aus der Masse derer voraus, an denen die Handnetze genannt oder mitgenannt sind. Jeder „Gemeinder“ darf in genannten Bächen fischen „mit

³⁹⁾ So ist in Nasgenstadt (vgl. oben Anm. 32) gerade das Fischen mit der bloßen Hand verboten. Die Unterschiede der Rechte erklären sich natürlich auch aus den Unterschieden der Fischbestände. Es war sinnvoll, den Zufischern oder Steckwaidern an der Traun die Federschnur zu verbieten (s. u. Anm. 121), da diese mit dem Hauptfisch der Traun, der Äsche, besonders hohe Erträge versprach.

⁴⁰⁾ Höchst charakteristisch für das Herrenrecht am Wasser: wenn der „arme“ Mann beim Waten in die Blies ertrinkt, gehört sein Gut dem Herrn: Weistum von Blickweiler (1535), Grimm, Weistümer 2, 29.

⁴¹⁾ Statt anderer Beispiele: Grimm, Weistümer 2, 569 (Niederweis an der Prüm, 1497: Die *hobsleut* in Niederweis haben *macht* zu fischen *bey irem juncker*, so, daß sie stehen mit *einem foß im wasser und mit dem andern uf dem landt*. Vgl. Maurer, Fronhöfe 3 (1883) 34 und oben Anm. 31.

⁴²⁾ Fischmeisterinstruktion 1621: die Schnurfischer arbeiten nur, wohin man trockenen Fußes kommen kann. J. Wallner, Beitr. z. G. d. Fischereiwesens in d. Steierr. Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. d. St. 8 (1911) 13.

⁴³⁾ Österr. Weistümer 11, 13 (Gleissenfeld, Niederösterreich 1529). Im übrigen begegnen die erörterten Unterschiede noch im geltenden Fischereirecht. Für jedermann frei ist im Bodensee „das nicht gewerbsmäßig betriebene Fischen mit der Angel über Land“, wogegen das Angeln vom Boot einen behördlichen Erlaubnisschein fordert; analoge Regelung an der Alster: P. Anders, Deutsches Fischereirecht (1961) S. 30. Jedermann ist gestattet „im Hallwyler See das Fischen mit der fliegenden Angel“, im Zürichsee „die einfache Angelrute ... vom Ufer aus“: Fleiner (s. o. Anm. 9) S. 52 Anm. 41.

⁴⁴⁾ Münster bei Colmar 1339: Einem Siechen verschafft man ein Essen *visch gryffende*, Grimm, Weistümer 4, 186. — Bischöflich Paderbornisches Weistum für Kirchborchon 1370, Grimm, Weistümer 3, 95: frei ist das „Grumpeln“ mit der Hand. F. Philippi, Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, Archiv für Fischereigeschichte 5 (1915) 123. In Nordborchon ist der Hamen frei, ebd. S. 124. Zu Borchon: H. Goldschmidt S. 119.